



FÖRDERUNGSVERTRAG

über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 – ÖRAP (III-311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP) auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.01.2021 zur Errichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (VO (EU) 2021/241) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2106 der Kommission vom 28.09.2021 (VO (EU) 2021/2106) – finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU - abgeschlossen auf Grundlage des Umweltförderungsgesetzes (UFG) - BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen der **Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)** als Förderungsgeber:in, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, 1090 Wien und dem:der Förderungsnehmer:in **Firma Mustermann**, FN 123456y, Musterplatz 1, 999 Musterdorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **Cxxxxxx**, ist die Förderung folgender Maßnahmen,

Bezeichnung:	Musterprojekt
Maßnahmen	Mustermaßnahme
Standort:	Musterort
Einreichdatum:	TT.MM.JJJJ
Fertigstellungsdatum:	TT.MM.JJJJ

die auf Vorschlag der Biodiversitätsfondskommission vom TT.MM.JJJJ von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit Entscheidung vom TT.MM.JJJJ gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Umweltförderungsgesetz BGBl Nr. 185/1993 idgF sowie die mit 12.10.2022 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien Biodiversitätsfonds 2022. Die Förderungsrichtlinien Biodiversitätsfonds 2022 sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die auf die Förderungsrichtlinien erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichten Informationsblätter sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.
- 1.3 Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 9 der Förderungsrichtlinien des Biodiversitätsfonds. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 12 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien und integrierender Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:
- Förderungsrichtlinien Biodiversitätsfonds 2022
 - auf der Landingpage www.biodiversitätsfonds.at veröffentlichte Informationen
 - Förderungsvertrag
 - Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	xxx.xxxx Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	xxx.xxxx Euro

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, insbesondere Art. 47 dieser Verordnung, die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV, ABl. L 193 vom 1.7.2014 S. 1 (Agrarische Freistellungsverordnung) sowie in Umsetzung dieser Verordnungen die jeweiligen Bestimmungen der Biodiversitätsfonds Förderungsrichtlinien 2022 idgF.

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF (ARR 2014), sofern im Rahmen dieser Richtlinie keine oder keine von den ARR 2014 abweichenden näheren Regelungen getroffen werden und diese mit der Eigenart der Förderungen im Rahmen des Biodiversitätsfonds vereinbar ist.

Die Förderung wird als „De-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen gewährt (Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1).

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Abrechnungen. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projekteinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß § 6 Förderungsrichtlinien Biodiversitätsfonds 2022 neu berechnet. Die Förderung ist finanziert durch die Europäische Union – NextGenerationEU.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

- 2.1 Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem TT.MM.JJJJ begonnen wurden, anerkannt.
- 2.2 Die geförderten Maßnahmen sind bis spätestens **TT.MM.JJJJ** durchzuführen.
Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Auftraggeber bzw. bei der Auftraggeberin schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.
Wobei das Projekt inkl. Endabrechnung jedenfalls am 31.12.2025 abgeschlossen sein muss.
- 2.3 Der/Die Förderungsnehmer:in hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

3. Auszahlungsbedingungen

Die Förderung wird in Form von mehreren nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschüssen vergeben. Die Teilauszahlungen der Förderung können zweimal jährlich unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % bis zur abgeschlossenen Endabrechnung erfolgen.

Für gegenständliches Projekt gelten folgende Auszahlungszeitpunkte:

- XX Euro nach Annahme des Vertrages (maximal 20 % des gesamten Förderungsbetrages);
- Bis zum 31.12.2024 ist ein Zwischenbericht vorzulegen;
- XX Euro mit Projektabschluss und Abnahme des Endberichts bis 31.10.2025 durch die KPC.

Bei Projektabschluss sind dem:der Auftraggeber:in sämtliche Leistungen durch Vorlage von Belegen und Honorarnoten mit einer detaillierten Stunden- und Leistungsaufstellung sowie einem Abschlussbericht nachzuweisen. Die Auszahlung kann erst nach Abnahme der vorgelegten Unterlagen und des Abschlussberichtes erfolgen und erfolgt - ebenso wie die Teilzahlungen – immer erst zum nächstmöglichen Auszahlungstermin.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen ausbezahlt werden.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung elektronisch zu übermitteln:

- 3.1 Firmenmäßig gefertigter Zwischenbericht bzw. Endbericht inklusive der Abrechnungsnachweise des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, entsprechend der in Punkt 3 enthaltenen Fristen.

Dem Endbericht sind jedenfalls folgende Unterlagen beizulegen:

- 3.1.1. das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsf formular (Download unter https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Uebergeordnet_Dokumente/Endabrechnungsf formular_Biodiversitätsfonds.xls).

- 3.1.2. Sämtliche im Endabrechnungsf formular angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung. Sämtliche zur Abrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege müssen als Originale, bescheinigte Kopien, bescheinigte Belegausdrucke oder elektronische Rechnungsbelege beim Förderungsnehmer bzw. bei der Förderungsnehmerin vorliegen und sind auf Verlangen vorzuweisen.

- 3.1.3. Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Leistungen in Kopie.

- 3.2 Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der:Die Förderungsgeber:in behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

- 3.3 Allfällige das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide und behördlichen Bewilligungen.

4. Publizitätsmaßnahmen

Seitens des:der Förderungsnehmers:in ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln der Europäischen Union - NextGenerationEU hinzuweisen. Projektbezogene Publikationen, Websites, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Logo „Finanziert von der Europäischen Union - NextGenerationEU“ (Download: https://ec.europa.eu/regional_policy/information-sources/logo-download-center_en) oder falls das nicht möglich ist, mit dem gleichlautenden Schriftzug zu versehen. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Förderungsvertrages.

Dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sind alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressestermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMK – Abteilung V/10 - Nationalparks, Natur- und Artenschutz zu erfolgen.

Informationen und Daten, die durch das Projekt gesammelt wurden, sind auf Nachfrage des Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) verpflichtend in einem allgemein zugänglichen Datenformat unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das BMK behält sich das Recht vor, falls für Berichtspflichten und Auswertungen erforderlich, die Daten an andere Bundesstellen oder das Umweltbundesamt zur weiteren Verarbeitung weiterzugeben.

Die Teilnahme an Netzwerktreffen, die gegebenenfalls für den Informations- und Datenaustausch

erforderlich sind, wird vorausgesetzt.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Der:Die Förderungsnehmer:in erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per E-Mail an biodiversitaetsfonds@kommunalkredit.at unter Angabe der Antragsnummer im Betreff zu übermitteln.
- 5.2 Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass sich der:die Förderungsgeber:in vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 5.3 Der:Die Förderungsgeber:in erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer bzw. bei der Förderungsnehmerin gebunden.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN BIODIVERSITÄTSFONDS

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der:Die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen.
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
3. die Förderung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 zu verwenden.
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen, der Kommalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen.
5. alle wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen. Dies gilt insbesondere auch für die geplante Eigentumsübertragung von geförderten Maßnahmen.
6. der Kommalkredit Public Consulting GmbH Änderungen der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse des:der Förderungsnehmer:in, des Unternehmens des:der Förderungsnehmers:in oder des Betriebes, in dem die geförderte Maßnahme verwendet wird, oder der geförderten Maßnahme selbst, den Übergang auf einen anderen Rechtsträger oder die Änderung des Verfügungsrechts an der Maßnahme vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahren danach unverzüglich zu melden.
7. die vorgesehenen Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, sowie Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I. Nr. 66/2004 idGF, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF und das Diskriminierungsverbot gemäß den §§ 7b ff des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF, einzuhalten.
8. die Planung, örtliche Bauaufsicht und Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten durchführen zu lassen.
9. bei der Ausführung der Maßnahmen und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen
10. dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird.

11. die für die geförderte Maßnahme erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen.
 12. den Beginn und die Fertigstellung der Maßnahme der Kommalkredit Public Consulting GmbH binnen angemessener Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommalkredit Public Consulting GmbH zulässig.
 13. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahmen zu führen hat, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt werden kann und eine Teilabrechnung vorgelegt werden könnte. Über die Gebarung der Maßnahmen einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen.
 14. innerhalb eines halben Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahmen die von ihm:ihr erstellte, rechtsverbindlich gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises, der eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfasst, in detaillierter und nachvollziehbarer Form der Abwicklungsstelle vorzulegen; in Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden; weiters ist ein rechtsverbindlich gefertigter Endbericht vorzulegen, der insbesondere die Darstellung des Erfolgs der geförderten Maßnahmen unter Heranziehung der unter § 9 Abs. 1 Z 2 genannten Indikatoren beinhaltet. Soweit für den Endbericht Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden; die Prüfung dieser Unterlagen durch die Abwicklungsstelle bildet als Grundlage für die Endabrechnung.
 15. die Abwicklungsstelle bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahmen bei anderen Förderungsgebenden zu informieren; dies betrifft auch jene Förderungen, um die nachträglich angesucht werden
 16. den Organen der Kommalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie den Kontrollorganen der Europäischen Union sowie den von diesen beauftragten Stellen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken.
- Zu diesem Zweck hat der:die Förderungsnehmer:in auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung zu umfassen hat.

17. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis“- Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren, wenn die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als „De-minimis“- Beihilfe gewährt wird.
18. in begründeten Fällen sind die im Rahmen des Förderungsvorhabens erhobenen Daten auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Das Aggregationsniveau wird einvernehmlich festgelegt.
19. die Empfehlung an den:die Förderungsnehmer:in, bei der Ausführung der Maßnahmen, soweit relevant, die Kriterien für Veranstaltungen von „green events“ (<https://infothek.greenevents.at>) anzuwenden und Produkte und Dienstleistungen mit österreichischen Umweltzeichen (www.umweltzeichen.at) oder Vergleichbarem sowie die Ziele und Kriterien des Aktionsplans Nachhaltige öffentliche Beschaffung (<https://www.nabe.gv.at>) zu berücksichtigen; dem Förderungsantrag ist ein entsprechendes Konzept zur geplanten Umsetzung dieser Empfehlungen beizufügen; Bei Förderungen ab einer Million Euro sind die oben genannten Kriterien verpflichtend anzuwenden.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der:Die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idGF eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer bzw. von der Förderungsnehmerin nicht eingehalten werden.
2. die Bestimmungen des Förderungsvertrags oder die allgemeinen Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden.
3. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde.
4. Organe oder Beauftragte des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Rechnungshofes, der EU oder der Abwicklungsstelle vom Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
5. die Leistung von dem:der Förderungswerber:in nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist.
6. der Förderungszweck durch Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen nicht erreicht wird.
7. die Förderungsmittel von dem:der Förderungswerber:in ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.
8. von dem:der Förderungswerber:in vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden.
9. der:die Förderungswerber:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist.

10. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des:der Förderungsnehmers:in verlorengegangen sind.
11. Der:die Förderungsnehmer:in, das Unternehmen des:der Förderungsnehmers:in oder der Betrieb in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern.
12. der:die Förderungswerber:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde.
13. dem:der Förderungsnehmer:in obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden.
14. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird.
15. der:die Förderungsnehmer:in die für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten hat.
16. eine unerwünschte Mehrfachförderung vorliegt.
17. von dem:der Förderungswerber:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 3 UFG Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde.
18. der:die Förderungswerber:in die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.
19. der:die Förderungswerber:in die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behindertengleichstellungsgesetz nicht beachtet.
20. sonstige Förderungsvoraussetzungen und Förderungsvertragsbedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen oder die Mitteilungspflicht gemäß § 10 Abs. 1 Z 20 der Förderrichtlinien 2022 vom Förderungswerber bzw. von der Förderungswerberin nicht eingehalten wurden.
21. bei der Festlegung, ob die Förderung ganz oder teilweise zurückzuerstatten ist oder der Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt ist, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Leistung teilbar, die durchgeführte Teilleistung für sich alleine förderungswürdig, kein Verschulden des Förderungswerbers vorliegt und dem:der Förderungsgeber:in die Aufrechterhaltung der Förderung zumutbar ist.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an gemäß § 25 Abs. 3 der ARR 2014 idGF, jedenfalls mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Bezüglich der Verzugszinsen gilt § 25 Abs. 4 ARR 2014 idGF. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Datenschutz

Der:Die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass die Abwicklungsstelle sowie der:die Förderungsgeber:in berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist, sowie

2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm:ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen:ihren Namen oder seine:ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner:ihrer Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Der:Die Förderungswerber:in stimmt zu, dass

1. sein:ihr Name oder seine:ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner:ihrer Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann.
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der:Die Förderungswerber:in garantiert, dass er:sie für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der/Die Förderungsnehmer:in **Firma Mustermann** 123456y erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom TT.MM.JJJJ, **GZ Cxxxxxx**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt **Musterprojekt**.

Der/Die Förderungsnehmer:in bestätigt, dass o.g. Unternehmen bzw. die antragstellende Organisation

- kein Unternehmen bzw. keine Organisation in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 Artikel 2 Nr. 18 ist,
- kein Unternehmen ist, das einer Rückforderungsanordnung bzw. keine Organisation ist, die einer Rückforderungsanordnung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 Artikel 1 (4) a nicht nachgekommen ist.

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel des:der Förderungsnehmers:in

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per E-Mail an biodiversitaetsfonds@kommunalkredit.at unter Angabe der Antragsnummer im Betreff.